

Vergütung für Solarstrom: Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage

Die EEG-Vergütungen werden maßgeblich durch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage festgelegt und gelten dann für 20 Jahre plus die Restmonate des Jahres der Inbetriebnahme. Weitere Kriterien zur Bestimmung der Vergütungshöhe sind der Montageort, die Anlagengröße sowie der Eigenverbrauch und dessen Anteil an der Gesamterzeugung.

Wichtigste Rahmenbedingungen im Überblick:

1. **Vergütungsklassen und Größenbegrenzung:** Für Dachanlagen gibt es folgende Vergütungsklassen mit jeweils einheitlicher Vergütung innerhalb der Klasse: Anlagen bis 10 kW installierter Leistung, Anlagen von 10 - 40 kW, Anlagen von 40 - 100 kW. Eine weitere Klasse sind die Freiflächenanlagen bis 100 kW. Strom aus Anlagen über 100 kW müssen seit dem 1.1.2016 nach § 37 (2) EEG 2014 direktvermarktet werden und erhalten keine Vergütung mehr. Nach § 38 EEG 2014 wird allerdings noch eine Einspeisevergütung im Ausnahmefall gewährt.
2. **Verstetigung der Degression:** Die Vergütungssätze werden monatlich abgesenkt. Die Degressionsschritte werden auf der Basis des Anlagenzubaus berechnet. Zwischenzeitlich wurden Reduzierungen der PV-Vergütungssätze ausgesetzt, weil der gesetzlich festgelegte Zubaukorridor im jeweiligen Bezugszeitraum unterschritten wurde.
3. **Garantie:** Die Einstiegs-Einspeisevergütung bleibt ab dem Datum der Anlagen-Inbetriebnahme für das Jahr der Inbetriebnahme plus weitere 20 Jahre (plus Restmonate des Jahres der Inbetriebnahme) - jeweils ohne Absenkung (Degression) - garantiert (Renditesicherheit).
4. **Marktintegrationsmodell und Eigenverbrauchsbonus:** Pro Jahr wird nur ein Teil der gesamten erzeugten Strommenge vergütet:
 - EEG 2012: Bei Anlagen bis 10 kW installierter Leistung erfolgt die Vergütung zu 100% der erzeugten Strommenge. Bei Anlagen von 10 kW bis 1.000 kW werden 90% der erzeugten Strommenge mit dem vollen Satz vergütet. Bei Freiflächenanlagen und sonstigen Anlagen bis 10 MW erfolgt die Vergütung zu 100% der erzeugten Strommenge. Die zusätzliche Förderung des Eigenverbrauchs für Neuanlagen wurde eingestellt.
 - EEG 2014: Seit dem 1.8.2014 gilt die verpflichtende Direktvermarktung für Anlagen über 500 kWp und seit dem 1.1.2016 für Anlagen über 100 kW sowie die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage bei Eigenverbrauch über 10 kWp. Bei Eigenverbrauch ist zudem die Änderung des Messkonzeptes (Schaltung der Zähler) zwingend.
 - EEG 2017: das EEG 2017 gilt für Inbetriebnahme der Anlagen ab 1.1.2017
5. **Anlagen auf Nicht-Wohngebäuden im Außenbereich:** Solardachanlagen im Außenbereich erhalten grundsätzlich nur noch eine Vergütung, wenn die Anlage auf Wohn- oder Stallgebäuden oder im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Gehöft errichtet wird. Anlagen auf bereits errichteten Gebäuden erhalten weiterhin die Dachflächenvergütung.
6. **Erläuterung des Begriffs „Inbetriebnahme“:** Das Modul zur Stromerzeugung muss an seinem bestimmungsgemäßen Ort fest installiert und mit einem Wechselrichter ausgestattet sein (technische Inbetriebnahme).
7. **Einbeziehung der PV-Anlagen ins Einspeisemanagement:** Seit dem 1.1.2013 müssen technische Einrichtungen für die Abregelung der PV-Anlagenleistung installiert sein.
8. **Meldepflicht:** Betreiber/innen von Fotovoltaikanlagen sind verpflichtet, Inbetriebnahme, Standort und Leistung ihrer PV-Anlage und der Stromspeicher der Bundesnetzagentur termingerecht zu melden. Anmeldung: Brief, Fax, E-Mail-Anhang oder online unter <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal>

9. **Jährliche Mitteilungspflichten:** Von der Registrierung im PV-Meldeportal sind jedoch die jährlichen Mitteilungspflichten zu unterscheiden. Die jährlichen Mitteilungspflichten sind abhängig von der Art der Nutzung des selbsterzeugten Stroms (www.bundesnetzagentur.de)
10. **Marktstammdatenregister:** Mit Einführung des sogenannten Marktstammdatenregisters müssen sich alle Betreiber dezentraler Stromerzeugungsanlagen in Deutschland neu eintragen. Das wichtigste in Kürze:
- Sämtliche Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW) und Batteriespeicher müssen in das neue Marktstammdatenregister eingetragen werden. Das gilt auch für Anlagen, die schon seit vielen Jahren laufen.
 - Wenn Sie Ihre Anlage nicht online registrieren, verlieren Sie den Anspruch auf die EEG-Vergütung für Ihren Strom.
 - Das Register ist ab dem 31. Januar 2019 unter www.marktstammdatenregister.de online. Wenn Ihre Anlage bereits läuft, können sie auch erst später aktiv werden – Sie haben 2 Jahre Zeit.

Beispiele für Staffelvergütung für NETZEINSPEISUNG des Solarstroms:

Die folgenden Mindest-Solarstromvergütung in Cent pro kWh (Kilowattstunde) für Anlage in/an/auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden gelten für Anlagen, die seit dem 1.02.2019 in Betrieb genommen wurden / werden.

Anlagen an oder auf Gebäuden bis 10 kWp (Kilowattpeak)	ab 1.05.19 = 10,95 Cent pro kWh, ab 1.06.19 = 10,79 Cent pro kWh ab 1.07.19 = 10,64 Cent pro kWh
Anlagen an oder auf Gebäuden von > 10 - 40 kWp	ab 1.05.19 = 10,65 Cent pro kWh, ab 1.06.19 = 10,50 Cent pro kWh ab 1.07.19 = 10,34 Cent pro kWh
Anlagen an oder auf Gebäuden von > 40 - 100 kWp	ab 1.05.19 = 8,38 Cent pro kWh, ab 1.06.19 = 8,25 Cent pro kWh ab 1.07.19 = 8,13 Cent pro kWh

- Die Vergütung wird bei größeren Anlagen jeweils anteilig berechnet: für den Anteil bis 10 kW erhält der Betreiber einer 35 kW-Anlage nach Inbetriebnahme im Juli 2019 beispielsweise 10,64 Cent/kWh und für den darüber hinausgehenden Anteil von 10 bis 35 kW erhält er 10,34 Cent/kWh.
- Die Vergütung für Anlagen in/an/auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich und für Anlagen auf Freiflächen bis 100 kWp beträgt bei Inbetriebnahme ab dem 1.5.2019 „7,57 Cent/kWh“ (ab dem 1.06.19 = 7,45 Cent/kWh, ab dem 1.7.19 = 7,34 Cent/kWh).
- Anmerkung: Anzulegende Werte nach § 48 EEG 2017 sind abzüglich 0,4 Cent/kWh nach § 53 Nr. 2 EEG 2017
- Infos zur aktuellen Vergütung des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV) siehe unter: <http://www.sfv.de/druckver/lokal/emails/sj/verguetu.htm>

Empfehlenswertes Modell der steuerlichen Behandlung für PV-Anlagen:

- Beim Finanzamt (nicht Ordnungsamt) meldet sich der Anlagenbetreiber als **Unternehmer** bei der Neuaufnahmestelle für Unternehmen an und erhält eine neue Steuernummer.
- Beim Stromabnehmer erhält ein Anlagenbetreiber die **Bruttovergütung** (Nettovergütung zuzüglich 19 %) pro kWh für den eingespeisten Strom.
- Die Umsätze (Einspeisevergütung) werden mit 19 % versteuert.

- Vom Finanzamt erhält der Anlagenbetreiber die **Umsatzsteuer (19 %)** auf den Kaufpreis der Anlage als Vorsteuer **erstattet**.
- Die **Erträge/Aufwendungen** werden in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesen und steuerlich berücksichtigt. Die **Kosten** (Kauf, Betriebskosten, Versicherungskosten etc.) werden **abgeschrieben**.

Baubzugssteuer auch bei PV-Anlagen relevant

Lange Zeit war es vorherrschende Meinung, dass die Installation von PV-Anlagen nicht als Bauleistungen eingestuft und damit keine Bauabzugssteuer fällig wurde. Photovoltaikanlagen galten als Betriebsvorrichtungen und nicht als Bauwerk.

Das hat sich geändert. Seit dem 1.1.2016 soll sowohl die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude als auch die Installation einer Freiflächenanlage eine Bauleistung im Sinn des § 48 EStG darstellen. Daraus folgt: auftraggebende Unternehmer / juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen für die Bauleistung "PV-Anlage" eine sogenannte Bauabzugssteuer zahlen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG). Hierzu muss der Bauherr (in der Regel der Anlageninvestor) 15 % des Rechnungsbetrages einbehalten und an das Finanzamt weiterreichen. Die Bauabzugssteuer ist nicht zu zahlen, wenn - der Installateur eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt, aus der hervorgeht, dass seinem Unternehmen keine fälligen Steueransprüche anhängen (§ 48b EStG) - die gesamte Bauleistung die Freigrenze von 5.000 € bzw. 15.000 € pro Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG). Für die Abwicklung der Bauabzugssteuer haftet der Bauherr gegenüber den Steuerbehörden. Informationen unter:

www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/Photovoltaikanlagen_und_Baubzugssteuer.php?f=L

Anmerkungen:

- **Steuer:** Informationen und Anträge erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt.
- **Zinsverbilligte Darlehen** für PV-Anlagen erhalten Sie aus dem beiden KfW-Programmen
 - [Nr. 153 \(Energieeffizient Bauen\)](#)
 - und [Nr. 270 \(Erneuerbare Energien, Programmteil Standard\)](#)Die Antragstellung erfolgt über Kreditinstitute Ihrer Wahl.
- **Stromanbieter-Wechsel:** Auch die Eigentümer von Fotovoltaik-Anlagen können ihren Stromanbieter frei wechseln, so wie jeder andere Privathaushalt auch. Sie verkaufen ihren Strom an einen Stromnetzbetreiber und nicht an den örtlichen Energieversorger.
- **Der Photovoltaik Rechner** ermittelt für Sie kostenlos und unverbindlich, ob sich der Bau einer Photovoltaik-Anlage auf Ihrem Hausdach finanziell lohnt: www.strommagazin.de/photovoltaik-rechner

Förderung von Batteriespeichern:

- Batteriespeicher können in den KfW-Programmen "Erneuerbare Energien (Nr. 270)" und "Energieeffizient Bauen (Nr. 153)" mitfinanziert werden.

- **Förderprogramm der Stadt Münster** „Energieeinsparung und Altbausanierung, Förderbereich 3“: Die Stadt Münster gewährt pauschale Zuschüsse für die Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems in Verbindung mit der Neuerrichtung einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)-Anlage auf Wohngebäuden im Stadtgebiet Münsters (installierte Leistung mind. 5 bis max. 30 kWp):
- a. pauschaler Zuschuss von 1.000,- € für Lithium-Eisen-Phosphat-*Batteriespeicher*. Dieser Speichertyp (auch *LEP*, *LFP* oder *LiFePO4*) gehört zur Gruppe der Lithium-Ionen-Speicher (Li-Ion), von der jedoch nicht alle förderfähig sind.
 - b. pauschalen Zuschuss von 1.500,- € für Batteriespeicher mit Salzwasser-Technologie (auch *AHI* oder *Aqueous Hybrid Ion*)

Nicht förderfähig sind folgende Batteriespeicher:

- Lithium-Nickel-Mangan-Kobalt Batteriespeicher (auch LiNMC, LNMC, NMC)
- Sämtliche Bleibatterien (Pb)

Zur Begründung:

Der Markt für PV-Batteriespeicher setzt sich im Wesentlichen aus Speichern mit Lithium-Eisenphosphat- (LiFePO₄) und Lithium-Nickel-Mangan-Kobaltoxid-Technologie (LNMC) zusammen. Bei Salzwasser-Batteriespeichern handelt es sich bislang noch um ein Nischenprodukt. Salzwasser- und Lithium-Eisenphosphat-Batterien sollen gefördert werden, da aus Sicht von Rohstoffeinsatz, Lebensdauer, Umwelteinwirkungen und Sicherheit die positiven Aspekte im Vergleich zu den übrigen Batterietechnologien überwiegen.

Sechs Schritte zum Solarstromspeicher:

Mit einem Solarstromspeicher können Betreiber von PV-Anlagen ihren Eigenverbrauch erhöhen. Der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW-Solar: www.solarwirtschaft.de) gibt Tipps zum Kauf von Solarstromspeichern.

1. Angebote einholen

Wer bereits Solarstrom erzeugt, kann einen Energiespeicher nachträglich hinzufügen. Für Neueinsteiger ist ein Kombisystem aus Photovoltaik-Anlage und Speicher ratsam. In beiden Fällen schaut sich der Fachmann das Haus an und erstellt aufgrund des persönlichen Verhaltensprofils der Stromnutzung und der gegebenen Voraussetzungen ein Angebot. Das Infoportal www.solartechnikberater.de hilft bei der Suche nach einem Fachbetrieb.

2. Technologie auswählen

Die Stromspeicher für den Heimbedarf arbeiten entweder auf Blei-Basis (Blei-Säure, Blei-Gel) oder mit Lithium-Ionen. Sie unterscheiden sich vor allem in der Energiedichte, der Lebensdauer und im Preis. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass alle Komponenten des Systems wie Photovoltaik-Anlage, Wechselrichter, Speicher und Ladeelektronik aufeinander abgestimmt sind und eine möglichst hohe Eigenverbrauchsquote erreicht wird.

3. Staatliche Förderung beantragen

Die KfW bietet zinsgünstige Kredite für die Speicherfinanzierung an (KfW-Programme Nr. 270 und 153). Wichtig ist, dass der Speicheranbieter die Fördervoraussetzungen erfüllt und die Fördermittel vor der Auftragsvergabe beantragt werden.

4. Solarstromspeicher installieren

Alle Montagearbeiten und die verwendeten Komponenten sollten vom Handwerker dokumentiert werden. Der BSW-Solar und der ZVEH (Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke) haben zu diesem Zweck den Photovoltaik-Speicherpass entwickelt.

5. Solarstromspeicher beim Netzbetreiber anmelden

Der Solarstromspeicher muss beim örtlichen Netzbetreiber angemeldet werden. Betreiber eines Kombisystems aus Photovoltaik-Anlage und Speicher wenden sich dafür an ihren zuständigen Verteilnetzbetreiber.

6. Registrierungspflicht für Stromspeicher bei der Bundesnetzagentur

Die Registrierungspflicht - spätestens vier Wochen nach Inbetriebsetzung - betrifft alle Speicher, die ab dem 1.8.2014 in Betrieb gesetzt wurden und ausschließlich mit Strom aus Erneuerbaren Energien geladen wurden. Zur Registrierung genutzt werden soll ein von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestelltes Online-Meldeformular zum EE-Anlagenregister, in dem auch "Speicher" aufgeführt werden. Allen Betreibern, die diese Stromspeicher-Registrierungspflicht bisher versäumt haben sollten, ist zu empfehlen, sich zügig um eine Registrierung zu kümmern. Zudem ist ein Eintrag in das **Marktstammdatenregister** erforderlich.

Stand: 28.06.2019 (Dorothee Wißen, Umweltberatung der Stadt Münster)